

Stadt Gelsenkirchen

Goldbergstr. 84, 45875 Gelsenkirchen

Telefon: 0209/169-4098

Immissionsschutzrechtlicher **Genehmigungsbescheid**

Az: 60/3.2-BG.2016.4.Bre

vom

20. Mai 2016

für die

REXAM Beverage Can Gelsenkirchen GmbH,
Emscherstraße 46,
45891 Gelsenkirchen

**Wesentliche Änderung gem. § 16 BImSchG einer Anlage zur
Herstellung und Lackierung von Getränkedosen auf dem
Grundstück Emscherstraße 46, 45891 Gelsenkirchen**

I

Genehmigungstenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 25.02.2016, zuletzt vervollständig am 17.05.2016, gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – die

Genehmigung

auf dem Grundstück in 45891 Gelsenkirchen, Emscherstraße 46, Gemarkung Gelsenkirchen, Flur 72, Flurstücke 243, 245

eine Anlage zur Herstellung und Lackierung von Getränkedosen mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 200 Tonnen oder mehr je Jahr gemäß Nr. 5.1.1.1 des Anhangs der 4. BImSchV

wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.

Im Einzelnen ergeben sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen sowie die Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch die nachstehenden Anforderungen dieser Genehmigung Änderungen ergeben.

Folgende gutachterliche Stellungnahme ist Bestandteil der Antragsunterlagen:

- Anbau Ölfiltergebäude, Geräuschimmissionschutz
Stellungnahme des Ingenieurbüros für Technische Akustik und Bauphysik, ITAB, vom 25. Februar 2016, BNr. 6558-b08 H/hl, als Ergänzung zur Geräuschimmissionsprognose, BNr. 6558-2 H 2015, vom 7. Dezember 2015

Folgendes Gutachten ist als Anhang Bestandteil der Antragsunterlagen:

- Brandschutzkonzept nach § 54 BauO NRW des Ingenieurbüros IDN Brandschutz GbR, Bericht Nr. 42996 vom 02. Februar 2016

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für Bauwerke (Umfang der baulichen Maßnahmen s. Bauvorlagen – Antragsunterlagen Register Nr. 8)

II Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen der folgenden Betriebseinheiten:

Betriebseinheit Nr.:	BE 02
Bezeichnung:	Mechanische Bearbeitung
Bestehend aus:	3 Uncoiler, 3 Lubricator, 3 Cupper, 24 Bodymaker, 24 Trimmer
Änderungen:	- Emulsionsfilter -

Genehmigt werden gemäß Antrag vom 25.02.2016 die Errichtung und der Betrieb eines neuen Emulsionsfilters einschließlich der Errichtung des hierfür erforderlichen neuen Filtergebäudes sowie der Abbruch des vorhandenen Umkleidegebäudes.

Der alte Emulsionsfilter wird nach Inbetriebnahme des neuen Filters außer Betrieb genommen und demontiert.

III Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

- III.1 Die Nebenbestimmungen früherer Genehmigungsbescheide gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV Weitere Nebenbestimmungen

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.2 Dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

IV.1.3 Die Betreiberin hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder der Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen (Telefon: 0209/169-4098) mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

IV.1.4 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

IV.2 Festsetzungen zum Baurecht

IV.2.1 Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus und der Fertigstellung sind erforderlich und rechtzeitig zu beantragen unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichts des nach § 82 (1) BauO NRW tätigen Sachverständigen.

IV.3 Festsetzungen zum Brandschutz und vorbeugenden Brandschutz

IV.3.1 Die Erweiterung der Sprinkleranlage ist durch einen Prüfsachverständigen in ihrer Betriebssicherheit und Wirksamkeit nachweisen zu lassen. Der Nachweis ist spätestens zur Abnahme der Baumaßnahme zu erbringen.

IV.3.2 Die Feuerwehrlaufkarten sind anzupassen. Für die Erstellung der Feuerwehrlaufkarten ist die Anleitung zur Erstellung von Feuerwehrlaufkarten für Brandmeldeanlagen zwingend zu beachten. Diese kann im Downloadbereich der Feuerwehr der Stadt Gelsenkirchen eingesehen und heruntergeladen werden.

IV.3.3 Der Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 ist neu zu erstellen und mit der Feuerwehr Gelsenkirchen, Team Einsatzplanung, Herrn El Gaich (0209/1704-252; hilal.elgaich@gelsenkirchen.de) abzustimmen.

IV.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz

IV.4.1 Lärmschutz / tieffrequente Geräusche

IV.4.1.1 Die in der gutachterlichen Stellungnahme (Schreiben vom 25. Februar 2016 des Ingenieurbüros für Technische Akustik und Bauphysik, ITAB) über Geräuschemissionen und Geräuschimmissionen genannten Randbedingungen und Voraussetzungen sind als Grundlage der Bauausführung und des Betriebes vollständig umzusetzen. Der der Prognose zugrunde gelegte Schallleistungspegel der Anlage von 87 dB(A) und die zugrunde gelegten nachfolgenden Schalldämmmaße der Gebäudeteile sind zu gewährleisten.

Bauteil	Bau-Schalldämm-Maß R'_w in dB(A)
Dachfläche des Emulsionsfiltergebäudes	35
Seitenfassaden des Emulsionsfiltergebäudes - Schallschutz-Wandpaneele -	32

IV.4.1.2 Nach der Inbetriebnahme der Anlage ist diese gutachterlich daraufhin zu überprüfen, ob die Anforderungen gemäß IV.4.1.1 vollständig und sachgerecht erfüllt sind.

Über das Ergebnis der Überprüfung ist durch den Gutachter ein Bericht zu fertigen und innerhalb von acht Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage unmittelbar an die Stadt Gelsenkirchen, Untere Immissionsschutzbehörde, zu senden.

IV.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

IV.5.1 Über die ordnungsgemäße Beseitigung der Abfälle, die bei der Außerbetriebnahme des alten Emulsionsfilters anfallen, sind die entsprechenden Nachweise dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen unverzüglich nach Durchführung vorzulegen.

IV.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz

IV.6.1 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen

IV.6.1.1 Prüfpflichten

Die Emulsionsfilteranlage einschließlich Rohrleitungen ist vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen zugelassenen Sachverständigen zu prüfen. Der Prüfbericht ist der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, untere Wasserbehörde unverzüglich vorzulegen.

IV.6.1.2 Rückhaltevermögen

Im Schadensfall aus den Anlagen austretende Wasser gefährdende Stoffe sind zurückzuhalten (hier: ca. 16 m³).

IV.6.1.3 Anlagenbeschreibung Emulsionsfilteranlage und Betriebsanweisung

Der Anlagenbetreiber hat eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen.

Die Anlagenbeschreibung muss mindestens enthalten:

- a) Angaben zum Zweck der Anlage sowie zu den Wasser gefährdenden Stoffen, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb in der Anlage vorhanden sein können.
- b) Darstellung der für den Gewässerschutz bedeutsamen Gefahren, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben können, und der Vorkehrungen

und Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Betriebsstörungen.

IV.6.1.4 Löschwasserrückhaltung

Im Schadensfall anfallende Stoffe (z.B. Löschwasser), die mit ausgetretenen Wasser gefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, müssen zurückgehalten werden können.

IV.7 Festsetzungen zum Bodenschutz

IV.7.1 Sollte ein Rückbau der 1977 gebauten Emulsionsfilteranlage (s. Anlage 4 Maschinenaufstellungsplan der o.g. Antragsunterlagen) erfolgen, ist mittels Bodenuntersuchung im Bereich der Aufstandsfläche der fachgutachterliche Nachweis zu führen, dass keine produktionsspezifischen Schadstoffe in den Untergrund gelangt sind.

IV.8 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

IV.8.1 Alle Arbeitsbereiche, die regelmäßig begangen werden müssen, auch solche die zur Reparatur, zu Wartungs- oder Kontrollzwecken begangen werden, müssen über Treppen bzw. Treppenanlagen mit geraden Verläufen erreichbar sein.

IV.8.2 Arbeitsbereiche, in denen die Gefahr des Absturzes besteht, sind mit ausreichend dimensionierten und geeigneten Einrichtungen zu versehen, die einen Absturz von Personen oder ein Hinunterstürzen von Gegenständen verhindern.

IV.8.3 Für Maschinen/Sicherheitsbauteile, die unter die EG Richtlinie 98/37/EG (Maschinenrichtlinie) fallen und die nach dem 01.01.1995 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, muss eine Konformitätsbescheinigung in deutscher Sprache vorliegen. Die im Anhang IV der v.g. Richtlinie aufgeführten Maschinen und Sicherheitsbauteile bedürfen darüber hinaus noch eine Baumusterprüfung.

IV.8.4 Die Beschaffenheit des Fußbodens in der beantragten Ölfilteranlage muss mindestens den Anforderungen R 12 der BGR 181 – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr – entsprechen.

V

Hinweise

V.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde gelegen. Jede wesentliche Änderung in Bezug auf Lage, Beschaffenheit und Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.

- V.2** Die Betreiberin hat gem. § 15 Abs. 1 BlmSchG die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- V.3** Die Genehmigungsbehörde beabsichtigt, zeitnah nach der Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage einen Termin zur Abnahme der Anlage unter Beteiligung der an dem Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden durchzuführen.
- V.4** Die Betreiberin der Anlage ist gem. § 15 Abs. 3 BlmSchG verpflichtet, dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen den Zeitpunkt anzuzeigen, wenn sie beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- V.5** Für die Bauüberwachung einschließlich Bauzustandsbesichtigung erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung für das Land NRW (AVwGebO NRW) und des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- V.6** Gemäß § 14 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes – VerkG NRW – ist der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Einmessung eines neu errichteten oder eines Gebäudes, das in seinem äußeren Grundriss verändert worden ist, beim Vermessungs- und Katasteramt der Gemeinde / des Kreises oder bei einem öffentlich bestellten Vermessungs-Ingenieur zu beantragen. Eine Kopie der Einmessung sollte nachrichtlich dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen vorgelegt werden.
- V.7** Erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in ein Gewässer bzw. Änderungen von bestehenden Erlaubnissen sind frühzeitig bei der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, untere Wasserbehörde zu beantragen.
- V.8** Die Liegenschaft „Emscherstraße 46“ befindet sich innerhalb des Risikobereiches „Gelsenkirchen Mitte“. Bei einem Versagen der vorhandenen Hochwasserschutzanlagen (Deiche) sowie einem Ausfall der Polderpumpwerke wird bei einem hundertjährigen Hochwasser ein Wasserstand in der Fläche bis zu 2 m prognostiziert.
- V.9** Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BlmSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden.

VI Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – GebG NRW – und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vom 03.07.2001, zuletzt geändert am 25.06.2013 (AVerwGebO NRW), berechnet und festgesetzt.

Der Gebührenberechnung liegen, vorbehaltlich der späteren Überprüfung, entsprechend den Angaben der Antragstellerin folgende Kosten für die in der Genehmigung berücksichtigten Anlagenteile zugrunde:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E)	145.000,00 €
Rohbaukosten	46.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15a. 1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen.

Gebühr:

bis zu 500.000 €

500 € + 0,005 x (E – 50.000) €, mindestens 500 €

500 € + 0,005 x (145.000 - 50.000) € = 975,00 €

Da vorab im Zusammenhang mit diesem Verfahren eine Entscheidung über die Zulassung des „vorzeitigen Beginns“ nach Tarifstelle 15a 1.2 getroffen wurde, werden 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a. 1.2 auf die vorstehend berechnete Gebühr angerechnet.

Die Gebühr nach Tarifstelle 15a. 1.2 gemäß Bescheid vom 11.03.2016 betrug 227,50 €. 1/10 dieser Gebühr entspricht 22,75 €.

975,00 € - 22,75 € = 952,25 €

Die Gebühr vermindert sich um 30 v.H. da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

30% von 952,25 € entspricht 285,68 €

952,25 € - 285,68 € = 666,57 €

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

Eine höhere Gebühr, als vorstehend berechnet, für eine eingeschlossene gebührenpflichtige Entscheidung liegt nicht vor.

Gebührenfestsetzung:

Somit setze ich als Gebühr fest: 666,50 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens **88 02 08 60 18** auf eines der im Anschreiben zu dieser Genehmigung aufgeführten Konten der Stadtkasse Gelsenkirchen innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides zu überweisen.

Hinweis:

Die Erhebung der Klage entbindet Sie nicht von der Pflicht zur Zahlung.

VII Begründung

Sie haben mit Antrag vom 25.02.2016 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb Ihrer Anlage beantragt. Die vorläufige Vollständigkeit der zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen wurde am 29.02.2016 festgestellt. Die letzte Ergänzung der Antragsunterlagen erfolgte am 17.05.2016.

Bei Ihrer Anlage zur Herstellung und Lackierung von Getränkedosen handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Ziffer 5.1.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV vom 2. Mai 2013.

Bei der Anlage handelt es sich gleichzeitig um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I Nr. 6.7 der Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; Industrial Emissions Directive, IED-Anlage).

Die beantragte Änderung Ihrer Anlage gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – umfasst die Änderung des Betriebs der Anlage zur Herstellung und Lackierung von Getränkedosen durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Emulsionsfilteranlage einschließlich der Errichtung des hierfür erforderlichen neuen Filtergebäudes.

Gemeinsam mit dem Antrag auf Genehmigung zur Änderung Ihrer Anlage vom 25.02.2016 wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt.

Mit dem Zulassungsbescheid vom 11.03.2016, Az: 60/3.2-BG.2016.2.Bre, wurde der vorzeitige Beginn für die Errichtung des neuen Filtergebäudes zugelassen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist auf Grund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZUSTV) vom 03.02.2015, die Zuständigkeit der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, gegeben.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bezirksregierung Münster (Arbeitsschutzdezernat),
- Referat Bauordnung,
- Referat Feuerwehr.

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft, der Altlasten/des Bodenschutzes sowie der Landschafts- und Grünordnungsplanung hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen der eigenen Zuständigkeit geprüft.

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurden von Ihnen die folgenden Stellungnahme und Gutachten vorgelegt:

- Anbau Ölfiltergebäude, Geräuschimmissionschutz
Stellungnahme des Ingenieurbüros für Technische Akustik und Bauphysik, ITAB, vom 25. Februar 2016, BNr. 6558-b08 H/hl, als Ergänzung zur Geräuschimmissionsprognose, BNr. 6558-2 H 2015, vom 7. Dezember 2015
- Brandschutzkonzept nach § 54 BauO NRW des Ingenieurbüros IDN Brandschutz GbR, Bericht Nr. 42996 vom 02. Februar 2016

Das Grundstück befindet sich planungsrechtlich innerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteiles geb. § 34 BauGB und ist im Bebauungsplan der Stadt Gelsenkirchen als Industriegebiet (GI) dargestellt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich nicht um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.03.2010 genanntes Vorhaben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV war daher nicht durchzuführen.

Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen wurde abgesehen.

Sie haben dies als Vorhabenträgerin gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt und in den nach § 10 Abs. 3 BImSchG auszulegenden Unterlagen waren keine Umstände darzulegen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen des

Vorhabens auf die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter hätten besorgen lassen.

Relevante zusätzliche Geräuschimmissionen werden durch die beantragten Änderungen nicht hervorgerufen. Die Antragstellerin hat eine Geräuschimmissionsprognose nach Anhang 2.3 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) durchführen lassen mit dem Ergebnis, dass der durch die Gebäudeabstrahlung des neuen Filtergebäudes hervorgerufene Teilimmissionspegel am maßgeblichen Immissionsort den Immissionsrichtwert um mindestens 30 dB(A) unterschreitet. Somit hat der Betrieb des Emulsionsfilters keinerlei Einfluss auf die Geräuschimmissions-Situation.

Insgesamt ist somit nicht mit dem Auftreten erheblicher nachteiliger Auswirkungen zu rechnen.

Gemäß Erlass des MKULNV vom 9. Juli 2013 ist eine öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides einer IED-Anlage im Internet vorzunehmen, auch wenn im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.

Ausgangszustandsbericht

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Änderungsgenehmigung vom 28. Januar 2016, Az.: 60/3.2-BG.2015.5.Bre, wurde für das gesamte Werks- und Gelände der Firma Rexam Beverage Can GmbH ein Ausgangszustandsbericht erstellt.

Mit der hier beantragten Änderung werden keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Die Ergänzung des vorliegenden Ausgangszustandsberichts ist daher nicht erforderlich.

Mit der Änderung und dem geänderten Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen einzureichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 82 Abs. 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.“

Im Auftrag

Bredereck

Anhang

zum Genehmigungsbescheid 60/3.2-BG.2016.4.Bre vom 20. Mai 2016

Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

1. Antrag

- 1.1 Antragsformular (Formular 1, Blatt 1-3)
- 1.2 Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG (Nicht-Veröffentlichung)

2. Begründung auf Erteilung eines vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BImSchG

3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

- 2.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- 2.2 Produktübersicht Fa. Roeslein – Emulsionsfilteranlage
- 2.3 Formulare
 - 2.3.1 Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten (Formular 2)
 - 2.3.2 Technische Daten (Formular 3, Blatt 1 und 2)

4. Maschinenaufstellungsplan (ohne Maßstab)

5. Stellungnahme Geräuschimmissionschutz

6. Brandschutzkonzept

7. Amtlicher Lageplan, Maßstab 1:250

8. Bauantrag und Bauvorlagen

8.1 Abbruch des Umkleidegebäudes

- Antragsformular, Fotodokumentation Bestand Umkleidegebäude, umbauter Raum, Erhebungsvordruck Bauabgang

8.2 Abbruch des Umkleidegebäudes + Errichtung eines Ölfiltergebäudes

- Formular Baubeschreibung
- Grundrissplan, Maßstab 1:100
- Schnittzeichnung, Maßstab 1:100
- Ansichtsplan Norden + Süden, Maßstab 1:100
- Ansichtsplan Westen, Maßstab 1:100
- Berechnung Höhe Fußboden, Abstandsflächen, umbauter Raum, Rohbaukosten, Nutzfläche, Stellplatznachweis
- Formular Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen
- Anlagen- + Betriebsbeschreibung
- Formular Statistik der Baugenehmigungen

8.3 Bautechnischer Nachweis